

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Ministerium der Finanzen. Allerhöchste EntschlieÙung aus
GroÙherzoglichem Staatsministerium, mit welcher der Bericht des
ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstocksrechnung für
das Jahr ...

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 28. November 1846.

Allerhöchste Entschliehung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 18. d. M. Nr. 2172, mit welcher der Bericht des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Grundstockrechnung für das Jahr 1845 zum Vortrag anher mitgetheilt wird.

Beschluß.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zum Höchstpreislichen Staatsministerium unter Rückanschluß dieses Berichtes unterthänigst vorzutragen:

Der rückfolgende Bericht des ständischen Ausschusses bespricht nach einer summarischen Uebersicht über die Ergebnisse der Domanalgrundstockverwaltung der Reihe nach die einzelnen Posten der Einnahme und Ausgabe der Domanal- und Staatsgrundstockrechnung, von deren Bestandtheilen sich der Ausschuß durch Einsicht einschlägiger Acten und mehrerer Domänenrechnungen nähere Kenntniß verschafft hat. Die Verwaltung trifft keine Ausstellung. Es wurde nur ein einziger Anstand erhoben, welcher die durch die allerhöchste Entschliehung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. October 1843 Nr. 1668 angeordnete Verrechnung des Erlöses aus dem Holzbestande von verkauftem oder an andere Stats überwiesenen Waldboden für den Domanalgrundstock zum Gegenstande hat. Der ständische Ausschuß in seiner Mehrheit nimmt diesen Erlös als Wald ertrag für die Staatskaffe in Anspruch, bestreitet, auf die bis zum Jahr 1844 bestandene Uebung sich berufend, der Regierung die Befugniß, ihn dem Grundstocke als Kapital zuzuweisen, und stellt die Bitte:

der nächsten Ständerversammlung zur gesetzlichen Erledigung dieser Sache eine Vorlage machen, bis dahin aber das bis zum Jahr 1844 bestandene Verfahren wiederherstellen und beibehalten zu wollen.

Schon am vorigen Landtag war der Erlös aus dem Holzbestande des der forstwirtschaftlichen Benutzung entzogenen Waldes Gegenstand einer Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierung und der ersten Kammer auf der einen und der zweiten Kammer auf der andern Seite. Niemand bestreitet, daß der Wald, wie er aus Boden und Holzbestand zusammengesetzt ist, dem Grundstocke angehört. Gleichwohl verlangt der ständische Ausschuß, gleich der zweiten Kammer am vorigen Landtage, daß der Erlös aus dem Holzbestande des der forstwirtschaftlichen Benutzung entzogenen Waldes als Wald ertrag verrechnet werde, von der Ansicht ausgehend, daß ein solcher Holzbestand

durch den Hieb die Natur des Ertrages annehme. Der ständische Ausschuss behauptet nun zwar mit Recht, daß ein solcher Holzbestand durch den Hieb die rechtliche Eigenschaft einer unbeweglichen Sache verliert; aber er folgert hieraus, wie wir glauben, mit Unrecht, daß der Holzbestand durch den Verlust dieser Eigenschaft zu Ertrag wird. Sofern in dem Walde der Boden und der Holzbestand Ertragsquelle sind, kann letzterer nicht Ertrag sein. Ertrag eines Waldes ist nur der Zuwachs zu seinem normalmäßigen Bestande, nicht dieser selbst. Obwohl er durch den Hieb, wie der Werth eines Grundstücks durch dessen Verkauf bewegliches Gut wird, so ist er doch nach wie vor Bestandtheil der Ertragsquelle. Die Ausstocung und Veräußerung des normalmäßigen Bestandes kann nur die Form, nicht das Wesen ändern.

Die bisherigen Erörterungen der Sache haben darum unsere Ansicht nicht wankend gemacht.

Wenn sich der ständische Ausschuss auf die frühere Uebung beruft, so scheint er zu übersehen, daß der Zeitraum noch kurz ist, seit man dem Grundstock die Bestreitung aller Ausgaben aufbürdet, welche eine dauernde Verbesserung und Ertragsserhöhung desselben bewirken sollen. Erst seitdem dieses geschieht, seitdem also eine Ausgleichung der Nachteile und Vortheile nicht mehr unterstellt werden kann, ist es geboten, dem Grundstocke mit gleicher Billigkeit auch die Einnahmen zuzuwenden, welche Bestandtheile desselben bilden. Eine Aenderung hierin durch ein Gesetz zum einseitigen Nachtheile des Grundstocks könnten wir darum eben so wenig zulässig finden, als die einseitige Wiederaufhebung des durch die Allerhöchste Entschliessung vom 14. October 1843 Nr. 1668 vorgeschriebenen Verfahrens. Ein besonderes Anliegen wird es uns aber stets sein, darauf zu sehen, daß hiernach weder dem Grundstock noch dem laufenden Etat, der Staatskasse, mehr zufließt, als Recht und Billigkeit verlangen.

Wir wenden uns schließlich zu dem unterthänigsten Antrage,

daß Eure Königliche Hoheit uns allergnädigst ermächtigen wollen, den Bericht des ständischen Ausschusses und diese Vorlage am nächsten Landtage zur Kenntniss der Stände zu bringen.

Regenauer.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]